Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1507

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5298/67

Bonn, den 3. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 21. Februar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

INHALTSÜBERSICHT

Begründung

Einleitung

In ihren Vorschlägen von 1960 zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1]) hat die Kommission ihre Absicht bekundet, „individuelle und gemeinschaftliche Initiativen zu fördern, die von den einzelnen Landwirten selbst und von ihren Organisationen ausgehen und die geeignet sind, eine bessere Marktkenntnis zu verschaffen, die Stabilität der Preise zu verbessern und die Anpassung der Produktion an die Entwicklung der Verbraucherwünsche zu erleichtern, wobei der Entwicklung der Kaufkraft Rechnung getragen wird".

Bereits in der Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen [2]) hat der Rat beschlossen, der Situation der Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, soweit diese insbesondere die gemeinschaftliche Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den gemeinschaftlichen Handel mit diesen oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen zum Gegenstand haben, besonderes Augenmerk zu schenken.

In jüngerer Zeit hat der Rat in seiner Verordnung Nr. 159/66/EWG mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [3]) die Notwendigkeit von Bestimmungen anerkannt, die es gestattet, die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern, das Angebot den Markterfordernissen anzupassen und nach Möglichkeit den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten. Daher soll in diesem Sektor die Errichtung von Erzeugerorganisationen gefördert werden, die für ihre Mitglieder die Verpflichtung vorsehen, insbesondere bei der Vermarktung bestimmte Regeln einzuhalten. Zu diesem Zweck hat der Rat beschlossen, daß die Mitgliedstaaten solchen Erzeugerorganisationen Beihilfen gewähren können; diese Beihilfen sind jedoch in ihrer Höhe begrenzt und können im Interesse einer zunehmenden finanziellen Verantwortung der Erzeuger nur für eine Übergangszeit gewährt werden.

Schließlich hat die Kommission unlängst in ihren Verordnungsvorschlägen über die gemeinsamen Marktorganisationen in der Endphase des Gemeinsamen Marktes [4]) dem Rat die Möglichkeit von Maßnahmen zur Förderung aller Initiativen der beteiligten Berufsstände und Branchen vorgeschlagen, die geeignet sind, eine bessere Organisation der Erzeugung, der Verarbeitung und des Absatzes in die Wege zu leiten und die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern. Durch derartige Maßnahmen soll der Umfang des Angebots den Markterfordernissen angepaßt und den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleistet werden.

In ihrem „Bericht über die Lage der Fischereiwirtschaft in den Mitgliedstaaten und über die Grundsätze für eine gemeinsame Politik" [5]) hat die Kommission ebenfalls die Errichtung von Erzeugergemeinschaften in diesem Sektor vorgeschlagen. Diese Erzeugergemeinschaften stellen nach ihrer Auffassung das geeignete Mittel dar, um die Fischereiwirtschaft auszurichten und einen optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit zu gewährleisten und damit die Einkommenssituation der Fischereiunternehmen zu verbessern.

Auf Grund dieser Beschlüsse des Rats sowie der vorgenannten Vorschläge der Kommission zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik wurde der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen ausgearbeitet.

Mit diesem Vorschlag will die Kommission einen Gemeinschaftsrahmen schaffen, in dem sich die Initativen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Errichtung von Erzeugergemeinschaften entfalten können. Außerdem können die Berufskreise in diesem von der Gemeinschaft abgesteckten Rahmen ihre Bemühungen um eine bessere Organisation der Erzeugung und des gemeinsamen Anbietens der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verwirklichen.

I. Wirtschaftliche Notwendigkeit der Erzeugergemeinschaften

Trotz aller Bemühungen der Landwirte stößt die Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft auf gewisse Starrheiten struktureller Art. Der landwirtschaftliche Sektor der Gemeinschaft umfaßt etwa 6,5 Millionen Einzelbetriebe über 1 ha, die zu 8 v. H. zur Bildung des Bruttoinlandsproduktes der EWG beitragen (der Industriesektor umfaßt 2,3 Millionen Unternehmen — lokale Einheiten — und ist mit 45 v. H. an der Bildung des Bruttoinlandsproduktes der EWG beteiligt).

Fast 70 v. H. der landwirtschaftlichen Betriebe verfügen über eine Betriebsfläche unter 10 ha.

Das Angebot an Agrarerzeugnissen ist somit gleichzeitig durch die große Zahl von Erzeugern, die relativ kleine Größe der Produktionseinheiten und die Produktion einer Vielzahl mehr oder weniger gleichartiger Erzeugnisse gekennzeichnet. Das Angebot

[1]) Dokument Nr. VI/KOM(60) 105, Allgemeines Kapitel, Seite 6

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 993/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3286

[4]) Siehe die Vorschläge für Verordnungen des Rats über die gemeinsamen Marktorganisationen für Eier [Dok. KOM (67) 10] und für Geflügelfleisch [Dok. KOM (67) 9].

[5]) Dokument KOM (66) 250, dritter Teil, S. 48

ist daher stark zersplittert und entspricht nicht immer den Erfordernissen eines modernen Marktes.

Während der letzten Jahre konnte in der Endnachfrage eine bemerkenswerte Entwicklung verzeichnet werden. Parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung, die eine allgemeine Erhöhung der Lebenshaltung bewirkt hat, hat sich ein Wandel in den Anforderungen der Verbraucher vollzogen. Diese verlangen in zunehmendem Maße bearbeitete und verarbeitete Erzeugnisse sowie während des ganzen Jahres frische Ware; ihre Forderungen gehen in Richtung auf eine hohe und gleichbleibende Qualität.

Um diese Nachfrage befriedigen zu können, versucht der Verteilungssektor, sich eine beständige und regelmäßige Versorgung mit Erzeugnissen einer bestimmten gleichbleibenden Qualität in ausreichenden Mengen zu möglichst stabilen Preisen zu sichern.

Unter diesen Umständen ist es unerläßlich, daß die Landwirte bereit sind, gewisse Regeln anzunehmen, die es ihnen gestatten, ihre Produktion in mengen- und qualitätsmäßiger Hinsicht den Markterfordernissen anzupassen. In zweiter Linie müssen die Landwirte im Interesse einer Zusammenfassung des Angebots an Agrarerzeugnissen und mit dem Ziel einer zunehmenden Eigenverantwortung auf den Agrarmärkten ihr Vorgehen abstimmen.

In dieser Sicht ist die Schaffung von Erzeugergemeinschaften in der ganzen Gemeinschaft ein geeignetes Mittel, das sich in die gegenwärtigen und künftigen Regelungen der gemeinsamen Agrarpolitik einfügt.

II. Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Gemeinschaftsregelung

In seiner Verordnung Nr. 159/66/EWG vom 25. Oktober 1966 hat der Rat bereits eine Gemeinschaftsregelung für die Zusammenschlüsse der Obst- und Gemüseerzeuger erlassen. Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen im Prinzip die übrigen Erzeugnisse ab Hof erfaßt werden. Damit fallen unter diese Regelung nicht nur die Erzeugnisse mit freier Preisbildung, sondern auch die Erzeugnisse, für die Marktinterventionen vorgesehen sind. Die Errichtung der Erzeugergemeinschaften kann — auf Grund der damit verbundenen Regeln für die Erzeugung und das gemeinsame Anbieten — zu einer qualitativen Verbesserung des Angebots beitragen; der Erzeuger kann auf diese Weise Preise erzielen, die über den durchschnittlichen Marktpreisen oder den festgesetzten Interventionspreisen liegen.

III. Der Inhalt der vorgeschlagenen Gemeinschaftsregelung

Die Verwirklichung der oben genannten Ziele setzt das Vorhandensein einer Rahmenregelung voraus, in der die anzuwenden Mittel sowie gemeinsame Kriterien für ihre Anwendung festgelegt werden. Im Rahmen einer solchen Regelung kann jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Besonderheiten seiner eigenen Landwirtschaft, den Organisationsstand seiner eigenen Erzeuger, die wirtschaftliche Lage seiner Gebiete oder die besonderen Erfordernisse des einen oder anderen Produktionszweiges berücksichtigen. Die vorgeschlagene Regelung sieht folgende Maßnahmen vor:

— Förderungsmaßnahmen, welche namentlich die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen umfassen;
— Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen auf Grund
  — der Anwendung gemeinsamer Vorschriften
  — ihrer Unterordnung unter bestimmte satzungsmäßige Verpflichtungen.

a) Förderungsmaßnahmen

Zur Förderung der Gründung und zur Überbrückung des Anfangsstadiums der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen können zeitweilige degressive Beihilfen zur teilweisen Deckung der Verwaltungs- und Investitionskosten gewährt werden.

Die Investitionsbeihilfen können für die Erzeugung, die Sortierung, die Lagerung, die Verpackung sowie sonstige Vorbereitungen für das gemeinsame Anbieten gewährt werden. Die vorgeschlagene Regelung sieht dagegen keine Beihilfen für die Verarbeitung oder die Vermarktung vor. Die Erzeugergemeinschaften oder ihre Vereinigungen können zwar andere als in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen erhalten, für die dann allerdings die allgemeinen Vertragsvorschriften (Artikel 92 bis 94) gelten.

b) Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrags

— Die staatlichen Beihilfen
(Artikel 92 bis 94 des Vertrags)

Die vorgeschlagene Regelung enthält sehr genaue Bedingungen, denen die Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen gewährten staatlichen Beihilfen entsprechen müssen. Diese Beihilfen sind als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen. Daher wird vorgeschlagen, die im Rahmen dieser Regelung von den Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen von der Anwendung des Artikels 93 Absatz 3 des Vertrags freizustellen.

Es ist klarzustellen, daß nur diejenigen Beihilfen von der Anwendung dieser Artikel freigestellt werden, die genau den festgelegten Bedingungen und Kriterien entsprechen. Jede Beihilfe, die über eine dieser Bedingungen hinausgeht, bleibt den normalen Vertragsvorschriften unterworfen.

Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission jeweils am Ende ihres Haushaltsjahres einen Bericht über die gewährten Beihilfen zu. Auf diese Weise kann die Kommission die Durchführung der vorgeschlagenen Regelung verfolgen.

— Vorschriften für Unternehmen
(Artikel 85 bis 90 des Vertrags)

Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen sehen für ihre Mitglieder die Verpflichtung zur Anwendung gemeinsamer Regeln für die Erzeugung und das gemeinsame Anbieten vor.

Innerhalb einer Gemeinschaft oder einer Vereinigung bestehen vielfältige vertikale und horizontale vertragliche Bindungen, die hauptsächlich diese gemeinsamen Regeln für die Erzeugung und das gemeinsame Anbieten betreffen. Es ist nicht auszu-

schließen, daß diese Beziehungen die Form von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags annehmen können (zum Beispiel Beschränkung der Erzeugung oder der Investitionen).

Die Gründung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen sowie ihr harmonisches Funktionieren auf Grund gemeinsamer Regeln für die Erzeugung und das gemeinsamen Anbieten sind notwendig, damit die Ziele des Artikels 39 des Vertrags erreicht werden können. Daher müssen die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen hinsichtlich ihrer internen Tätigkeit von der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags freigestellt werden.

Sobald die Erzeugergemeinschaften oder ihre Vereinigungen auf den Märkten tätig werden, müssen sie den Wettbewerbsregeln (hinsicht der vor- und nachgelagerten Stufen) unterworfen werden, wie sie in der Verordnung Nr. 26 des Rats vorgesehen sind.

c) die Anerkennung

Um sicherzustellen, daß die Gemeinschaften und Vereinigungen nach bestimmten gemeinsamen Kriterien gegründet werden, ist ein Anerkennungsverfahren vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten erkennen die Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen an, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. durch die Tätigkeiten, für die sie eine Anerkennung beantragen, nicht die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 behindern;
2. gemeinsame Regeln für die Erzeugung und das gemeinsame Anbieten (erste Stufe der Vermarktung) anwenden;
3. in ihren Satzungen für die Erzeuger, die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft sind, und für die anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Mitglieder der Vereinigung sind, grundsätzlich die Verpflichtung enthalten, das gemeinsame Anbieten ihrer gesamten Erzeugung, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, für die sie anerkannt worden sind, durch die Erzeugergemeinschaft oder durch die Vereinigung durchführen zu lassen;
4. in ihren Satzungen Bestimmungen vorsehen, die gewährleisten, daß die Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung, die auf ihre Mitgliedschaft verzichten wollen, dies können unter der Voraussetzung, daß die Gemeinschaft oder Vereinigung hiervon innerhalb einer Frist von mindestens 6 Monaten vor dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens unterrichtet wird;
5. je Erzeugnis einen Umfang von nicht mehr als 5 % der Gesamterzeugung der EWG aufweisen, sofern nicht vom Rat auf Vorschlag der Kommission für eines oder mehrerer Erzeugnisse ein anderer Prozentsatz festgelegt wird;
6. für ihren gesamten Tätigkeitsbereich jegliche Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften in der Gemeinschaft, insbesondere aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsortes, ausschließen.

Sind diese Kriterien erfüllt, so ist der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet, die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung auf deren Antrag anzuerkennen. Das Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung darf dabei kein Hindernis für die Anerkennung darstellen.

Anerkannt werden daher nur die Produktionstätigkeiten der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung sowie die Tätigkeiten, die über die Produktionsstufe im eigentlichen Sinne des Wortes hinausgehen, ohne die Stufe des gemeinsamen Anbietens der Erzeugnisse zu überschreiten.

Diese Bestimmungen bieten eine Handhabe, um sowohl die Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger als auch die berechtigten Interessen des Handels und der Verarbeitungsindustrie zu wahren.

Diese Begrenzung in der Wirkung der Anerkennung bedeutet jedoch keineswegs, daß die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen nicht auch Verarbeitungs- oder Vermarktungstätigkeiten ausüben dürfen, die über die Stufe des ersten gemeinsamen Anbietens hinausgehen. In diesem Fall werden für die nicht anerkannten Tätigkeiten der Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen die besonderen Vorteile, die ihnen auf Grund der vorgeschlagenen Regelung für die anerkannten Tätigkeiten gewährt werden, nicht angewandt.

Für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen sowie für die erforderliche Konzentration des Angebots an landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist es, von abweichenden Bestimmungen abgesehen, außerdem erforderlich, daß die gesamte Erzeugung der Mitglieder den Käufern gemeinsam angeboten wird; diese können aber die Erzeugnisse entweder von den Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen oder aber von deren Mitgliedern abnehmen.

d) Verweigerung oder Widerruf der Anerkennung

Für die Verweigerung und für den Widerruf der Anerkennung ist ausschließlich der Mitgliedstaat zuständig, in dessen Gebiet die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung entsprechend dem innerstaatlichen Recht ihren Sitz hat.

Der Widerruf oder die Verweigerung der Anerkennung müssen begründet werden und dürfen nur ausgesprochen werden, wenn die betreffende Gemeinschaft oder Vereinigung zuvor angehört wurde. Der Widerruf der Anerkennung wird von dem Mitgliedstaat aus eigenem Ermessen oder auf Antrag der Kommission ausgesprochen, wenn diese der Meinung ist, daß die Ziele des Artikels 39 behindert werden.

e) Übergangsbestimmungen

Spätenstens am 31. Dezember 1969 prüft die Kommission anhand der gewonnenen Erfahrungen und der Ergebnisse, die bei der Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erzielt wurden, ob es angezeigt ist, die darin vorgesehenen Bestimmungen beizubehalten oder zu ändern. Gegebenenfalls unterbreitet sie dem Rat Vorschläge, der gemäß dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags darüber entscheidet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rats betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, daß innerhalb der gesamten Gemeinschaft Maßnahmen durchgeführt werden, um die Landwirte zu Zusammenschlüssen zu veranlassen. Tatsächlich bildet die große Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit relativ begrenzter Betriebsfläche häufig ein Hindernis für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, für den technischen Fortschritt, für die rationelle Entwicklung der Erzeugung sowie für den optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren. Diese Nachteile können zum Teil ausgeglichen werden, wenn die Landwirte durch gemeinsame Aktionen in den Wirtschaftsprozeß eingreifen.

Um der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und um die Märkte zu stabilisieren und in der Belieferung der Verbraucher vertretbare Preise sicherzustellen, muß die Konzentration des Angebots und die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Markterfordernisse durch die Landwirte gefördert werden.

Durch den Zusammenschluß der Landwirte innerhalb von Organen, die für ihre Mitglieder die Verpflichtung zur Einhaltung gemeinsamer Vorschriften vorsehen, kann die Verwirklichung sämtlicher Ziele von Artikel 39 des Vertrags gefördert werden. Diese Ziele können insbesondere durch den Zusammenschluß der einzelnen Landwirte innerhalb von Erzeugergemeinschaften wie auch durch die Bildung von Vereinigungen dieser Gemeinschaften verfolgt werden.

Zwischen den Erzeugern der Gemeinschaft muß jede Diskriminierung vermieden werden, die sich daraus ergeben würde, daß einige Mitgliedstaaten Maßnahmen nur zugunsten ihrer eigenen Erzeuger treffen. Um die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten, müssen für die gesamte Gemeinschaft die Bedingungen festgelegt werden, welche die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen erfüllen müssen, damit sie von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Diese Bedingungen müssen ferner so festgelegt werden, daß nur diejenigen Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen anerkannt werden, die genau auf die in dieser Verordnung festgesetzten Ziele ausgerichtet sind.

Der Rat hat bereits beschlossen, die Bildung von Erzeugergemeinschaften im Obst- und Gemüsesektor zu fördern. Dieser Sektor ist aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung, die grundsätzlich für Erzeugnisse ab Hof gilt, auszuklammern.

Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, verdienen eine Förderung in Form von staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen zur Deckung eines Teils der ihnen durch Anwendung ihrer gemeinsamen Regeln entstehenden Verwaltungskosten sowie ihrer Investitionen.

Damit die anerkannten Gemeinschaften und Vereinigungen ihre gemeinsamen Regeln wirksam durchführen können, empfiehlt es sich, die von ihnen getroffenen Vereinbarungen und Beschlüsse zur Aufstellung wie zur Durchführung dieser Regeln, soweit es sich um Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen handelt, die nur die Mitglieder der Gemeinschaft oder die Vereinigung untereinander betreffen, von der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags freizustellen.

Die nicht unter die Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags fallenden Tätigkeiten der anerkannten Gemeinschaften und Vereinigungen dürfen nicht durch innerstaatliche Rechtsvorschriften behindert werden, durch die eine Behinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs verboten wird.

Um eine Konzentration des Angebots zu erreichen, müssen Erzeugung und gemeinsames Anbieten (erste Stufe der Vermarktung) auf Grund gemeinsamer Regeln erfolgen, die für die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft sowie für die Erzeugergemeinschaften, die Mitglieder der Vereinigung sind, die Verpflichtung enthalten, das gemeinsame Anbieten ihrer gesamten Erzeugung durch die Erzeugergemeinschaft bzw. durch die Vereinigung durchführen zu lassen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. .... vom .... S. ....

Diskriminierung zwischen den Erzeugern auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Niederlassungsortes durch die anerkannten Erzeugergemeinschaften müssen verhindert werden; desgleichen müssen Diskriminierungen zwischen den Erzeugergemeinschaften auf Grund ihres satzungsmäßigen Sitzes untersagt werden.

Überschreitet der Anteil einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften an der Gemeinschaftserzeugung eines Erzeugnisses 5 v. H., so kann angenommen werden, daß ihre Tätigkeit bei dem betroffenen Erzeugnis für den gesamten Markt der Gemeinschaft oder für einen großen Teil dieses Marktes von unmittelbarer Bedeutung ist. Solche Gemeinschaften oder Vereinigungen sind daher von der Anerkennung auszuschließen. Es muß jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, je nach Erzeugnis einen abweichenden Prozentsatz festzusetzen.

Die Anerkennung muß widerrufen werden, wenn eine anerkannte Erzeugergemeinschaft oder eine anerkannte Vereinigung nicht mehr die Bedingungen erfüllt, die ihr in dieser Verordnung auferlegt sind. Insbesondere muß die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Kommission der Meinung ist, daß diese Tätigkeiten der Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags entgegenstehen.

Zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten sowie aller Beteiligten ist zu Beginn eines jeden Jahres die Veröffentlichung einer Liste derjenigen Gemeinschaften und Vereinigungen vorzusehen, die während des Vorjahres anerkannt wurden oder deren Anerkennung widerrufen worden ist.

Um die spätere Durchführung einiger Bestimmungen dieser Verordnung zu erleichtern, ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen. Diese Zusammenarbeit kann in geeigneter Form innerhalb des Verwaltungsausschusses für den betreffenden Sektor der landwirtschaftlichen Produktion oder, sofern ein solcher nicht besteht, auf dem Wege einer vorherigen Konsultation der Mitgliedstaaten gewährleistet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

1. Diese Verordnung gilt für die in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse.

2. Der Rat entscheidet nach dem in Artikel 43 Paragraph 2 des Vertrags vorgesehenen Verfahren auf Vorschlag der Kommission darüber, ob weitere landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Anhang aufzunehmen sind.

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung ist

a) Erzeuger: ein Landwirt, dessen Betrieb im Gebiet der Gemeinschaft liegt und der sich mit der Erzeugung eines oder mehrerer der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse befaßt.

b) anerkannte Erzeugergemeinschaft: eine Gemeinschaft von Erzeugern, die zu dem Zweck gegründet ist, ihre Erzeugung gemeinsam den Erfordernissen des Marktes anzupassen, und die von einem Mitgliedstaat gemäß den Vorschriften des Teils III dieser Verordnung anerkannt worden ist.

c) anerkannte Vereinigung: eine Vereinigung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die die gleichen Ziele wie diese verfolgt und die von einem Mitgliedstaat gemäß den Vorschriften des Teils III dieser Verordnung anerkannt worden ist.

d) Erzeugung der EWG: der als Durchschnitt eines dreijährigen Referenzzeitraumes berechnete Gesamtumfang der Jahreserzeugung der Gemeinschaft, der für jedes im Anhang aufgeführte Erzeugnis jährlich festgelegt wird.

2. Die für die Abgrenzung des Begriffs Landwirt im Sinne von Absatz 1 a) erforderlichen genauen Merkmale und die Vorschriften über die Berechnung der Gesamterzeugung der Gemeinschaft im Sinne von Absatz 1 d), insbesondere über den Referenzzeitraum, werden nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 1 erlassen.

TEIL II

Maßnahmen zugunsten anerkannter Erzeugergemeinschaften und anerkannter Vereinigungen

Artikel 3

Die Vorschriften der Artikel 4, 5 und 6 dieser Verordnung, die die Beihilfen, Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen betreffen, finden Anwendung auf die von den Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften des Artikels 10 anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Erzeugergemeinschaften und anerkannten Vereinigungen in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern. Der Betrag dieser Beihilfen darf im ersten Jahr 3 v. H., im zweiten Jahr 2 v. H. und im dritten Jahr 1 v. H. des Wertes der von der Anerkennung erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird jedes Jahr pauschal auf folgender Grundlage errechnet:

— vermarktete Durchschnittsproduktion der der Organisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren,

— von diesen Erzeugern im gleichen Zeitraum erzielte durchschnittliche Erzeugerpreise.

2. Die Mitgliedstaaten können anerkannten Erzeugergemeinschaften und anerkannten Vereinigungen in den ersten fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung Beihilfen für Investitionen gewähren, die durch die Anwendung der in Artikel 8 b) genannten gemeinsamen Regeln erforderlich werden und die der Verbesserung der Bedingungen für die Erzeugung und das gemeinsame Anbieten sowie der Verbesserung der Lagerung, der Sortierung, der Verpackung sowie sonstiger Vorbereitungen für den Verkauf dienen, bis zur Höhe von

— 40 % bei unbeweglichen Gütern (Neubauten, Erweiterung oder Modernisierung von Gebäuden oder Einrichtungen),

— 20 % bei beweglichen Gütern (Maschinen, Fahrzeugpark, Ausstattung oder Einrichtung von Gebäuden).

Diese Investitionen müssen dem Erwerb unbeweglicher oder beweglicher Güter dienen, die dazu bestimmt sind, Eigentum der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung oder gesamthänderisches Eigentum ihrer Mitglieder zu bleiben.

3. Das in Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags vorgesehene Verfahren findet keine Anwendung auf die in diesem Artikel genannten Beihilfen, soweit sie sich in den dort bezeichneten Höchstgrenzen halten. Diese Beihilfen werden der Kommission in einem Bericht bekanntgegeben, den die Mitgliedstaaten ihr am Ende ihres Haushaltsjahres übermitteln.

Artikel 5

Auf Grund der unter den Voraussetzungen dieser Verordnung gewährten Anerkennung und für deren Dauer gilt Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags nicht für die dort genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, durch welche sich die Erzeuger zu Erzeugergemeinschaften oder die Erzeugergemeinschaften zu Vereinigungen zusammenschließen und durch welche die gemeinsamen Regeln im Sinne von Artikel 8 b) dieser Verordnung erlassen und ausgeführt werden, sofern

— die Vereinbarungen oder Beschlüsse nur die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung und deren Mitglieder binden,

— die Verhaltensweisen nur zwischen der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung und unter deren Mitgliedern aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 6

Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen, die gemäß Artikel 5 dieser Verordnung oder weil sie nicht den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, der Anwendung des Artikels 85 des Vertrags nicht unterliegen, sind gleichfalls von der Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften ausgenommen, durch die eine Behinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs verboten wird, soweit diese Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen den Voraussetzungen von Artikel 5 dieser Verordnung entsprechen.

TEIL III

Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erkennen gemäß Artikel 10 die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen an, die einen entsprechenden Antrag stellen sowie die in Artikel 8 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und deren Tätigkeiten sich auf eines oder mehrere der im Anhang genannten Erzeugnisse erstrecken.

Artikel 8

Die Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen müssen innerhalb des Bereiches des oder der Erzeugnisse, für die sie anerkannt werden, folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

a) durch die Tätigkeiten, für die sie eine Anerkennung begehren, nicht die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags behindern;

b) gemeinsame Regeln für die Erzeugung und das gemeinsame Anbieten anwenden; die Merkmale, denen diese gemeinsamen Regeln, insbesondere die Bestimmung des Begriffs gemeinsames Anbieten, sowie etwaige gemeinsame Regeln für die Lagerung, die Sortierung, die Verpackung und die sonstige Zubereitung für den Verkauf, entsprechen müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 1 festgelegt;

c) in ihren Satzungen für die Erzeuger, die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft sind, und für die anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Mitglieder der Vereinigung sind, die Verpflichtung enthalten, das gemeinsame Anbieten ihrer gesamten Erzeugung, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, für die sie anerkannt worden sind, durch die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung durchführen zu lassen. Bei Erzeugergemeinschaften gilt diese Verpflichtung nicht für Erzeugnisse:

  — für die die Erzeuger vor dem Beitritt zu der Erzeugergemeinschaft Kaufverträge abgeschlossen oder Optionen eingeräumt haben, sofern die Erzeugergemeinschaft vor dem Beitritt von Umfang und Dauer dieser vertraglichen Verpflichtungen unterrichtet worden ist und ihnen ihre Zustimmung erteilt hat;

  — die die Erzeuger nach ihrem Beitritt mit der ausdrücklichen Zustimmung der Erzeugergemeinschaft von dem gemeinsamen Anbieten durch diese ausschließen können;

d) in ihren Satzungen Bestimmungen vorsehen, die gewährleisten, daß die Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung, die auf ihre Mitgliedschaft verzichten wollen, dies können unter der Voraussetzung, daß die Gemeinschaft oder Vereinigung hiervon innerhalb einer Frist von mindestens 6 Monaten vor dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens unterrichtet wird;

e) je Erzeugnis einen Umfang von nicht mehr als 5 % der Gesamterzeugung der EWG aufweisen, sofern nicht vom Rat auf Vorschlag der Kommission und gemäß dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags für eines oder mehrere Erzeugnisse ein anderer Prozentsatz festgelegt wird;

f) für ihren gesamten Tätigkeitsbereich jegliche Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften aus der Gemeinschaft, insbesondere aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsortes, ausschließen.

Artikel 9

Als diskriminierend im Sinne von Artikel 8 f) gelten insbesondere Maßnahmen,

a) die geeignet sind, den Beitritt eines Erzeugers zu einer Erzeugergemeinschaft oder den Beitritt einer anerkannten Erzeugergemeinschaft zu einer Vereinigung deshalb zu behindern, weil der Betrieb des Erzeugers oder der satzungsmäßige Sitz der Erzeugergemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat liegt als dem, in welchem sich der satzungsmäßige Sitz der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung befindet;

b) die eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung bei dem gemeinsamen Anbieten ihrer Erzeugung oder beim Kauf ihrer Betriebsmittel wegen der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsortes des Käufers oder Verkäufers treffen.

Artikel 10

1. Zuständig für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen ist der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihren satzungsmäßigen Sitz entsprechend dem innerstaatlichen Recht hat.

2. Die Mitgliedstaaten erlassen die Bescheide über die Anerkennung, die Verweigerung oder den Widerruf der Anerkennung in der von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2 erlassenen Form.

3. Die Bescheide über die Verweigerung und den Widerruf der Anerkennung enthalten eine Begründung.

Artikel 11

1. Die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung wird widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen des Artikels 8 nicht mehr erfüllt sind, wenn die Anerkennung auf unrichtigen Angaben beruht oder wenn die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung von der Anerkennung in betrügerischer Weise Gebrauch macht; abgesehen von diesem letzten Fall hat der Widerruf der Anerkennung keine Rückwirkung.

2. Der betroffene Mitgliedstaat widerruft die Anerkennung entweder aus eigenem Ermessen oder auf Antrag der Kommission in den Fällen, in welchen diese der Meinung ist, daß eine anerkannte Erzeugergemeinschaft oder eine anerkannte Vereinigung die in Artikel 8 a) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Artikel 12

1. Die Kommission erläßt die Verfahrensvorschriften für die Bewilligung und den Widerruf der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften oder ihren Vereinigungen nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2.

2. Die Anerkennung kann nicht verweigert oder nicht widerrufen werden, bevor die betroffene Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung Gelegenheit gehabt hat, ihren Standpunkt zu den Gründen der Verweigerung oder des Widerrufs darzulegen.

3. Soweit dies für notwendig erachtet wird, können auch andere natürliche oder juristische Personen gehört werden. Wünschen natürliche oder juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, gehört zu werden, so ist ihrem Begehren nachzukommen.

TEIL IV

Schlußvorschriften

Artikel 13

1. Jede von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 ausgesprochene Anerkennung ist der Kommission von dem Mitgliedstaat binnen zwei Monaten mitzuteilen. Jeder Widerruf einer Anerkennung ist der Kommission binnen der gleichen Zeit mitzuteilen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zu Beginn eines jeden Jahres mit, welchen Umfang je Erzeugnis die Erzeugung jeder einzelnen der von ihnen anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen im vorangegangenen Jahr erreicht hat.

3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 1 erlassen.

Artikel 14

Zu Beginn eines jeden Jahres veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein Verzeichnis der während des vorangegangenen Jahres anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen. Sie veröffentlicht gleichfalls die während des vergangenen Jahres ausgesprochenen Widerrufe.

Artikel 15

1. Wird auf das in diesem Artikel festgesetzte Verfahren Bezug genommen, so ist das anzuwendende Verfahren dasjenige nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [2]) oder je nach dem in Frage stehenden Bereich von landwirtschaftlichen Erzeugnissen das gleiche Verfahren, wie es in der Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Sektor vorgesehen ist. Falls auf die betreffenden Erzeugnisse kein Verfahren Anwendung findet, das dem des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 entspricht, erläßt die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten Maßnahmen, die sofort anwendbar sind.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so werden die Mitgliedstaaten von der Kommission konsultiert.

Artikel 16

Spätestens am 31. Dezember 1969 prüft die Kommission anhand der gewonnenen Erfahrung und der Ergebnisse, die bei der Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erzielt wurden, ob es angezeigt ist, die darin vorgesehenen Bestimmungen beizubehalten oder zu ändern. Gegebenenfalls unterbreitet sie dem Rat Vorschläge, der gemäß dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags darüber entscheidet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage

Liste der Produkte

Zolltarif-Nr.	Produkte
01.02	Rinder, lebend, Hausrinder
01.03	Schweine, lebend, Hausschweine
01.04	Schafe und Ziegen, lebend, Haustiere
01.05	Hausgeflügel, lebend
01.06	Andere Tiere, lebend
02.02 und 02.03	Hausgeflügel, nicht lebend und genießbarer Schlachtabfall hiervon
03.01 A + B	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend)
03.02 A + B	Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
04.03	Butter
04.04	Käse und Quark
ex 04.05 A	Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
04.06	Natürlicher Honig
ex 05.15 A	Kleinfische bis zu 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
ex 07.01 A	Kartoffeln
08.01 B	Bananen
C	Ananas
09.01 A	Kaffee
09.05	Vanille
10.01	Weizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
10.06	Reis
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat, anderes Getreide
12.01 A	Erdnüsse
B	Kopra
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
12.04	Zuckerrüben, Zuckerrohr
12.05	Zichorienwurzeln
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
ex 15.07	Olivenöl

Zolltarif-Nr.	Produkte
18.01	Kakaobohnen
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
24.01	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen, Werg und Abfälle aus Flachs
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen, Werg und Abfälle aus Hanf (einschließlich Reißspinnstoff)